



Dr. Stefan Brink

LfDI Baden-Württemberg

7. Dezember 2018

Stellungnahme gegenüber dem Innenausschuss des Deutschen Bundestags  
zum 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU  
(BT-Drucksache 19/4674 vom 1. Oktober 2018)

### **10 Vorschläge für ein besseres Datenschutzrecht**

1. Die Stärke der DS-GVO besteht in der unauflösbaren Verbindung von moderner Datenverarbeitung und Bürgerrechten, von **Digitalisierung und Datenschutz**. Nicht zwingend gebotene nationale Sonderregelungen, insbesondere Beschränkungen von jenen Betroffenenrechten, welche den europäischen Weg in die Digitalisierung gerade charakterisieren, sollten unterbleiben.

2. **Schwächen der DS-GVO**, etwa die unterschiedslose Regulierung von kleinen Betrieben und Großkonzernen, sollten dort behoben werden, wo das rechtlich möglich und sinnvoll ist: **auf EU-Ebene**. Nationale Korrekturversuche sind nutzlos und tragen erheblich zur bestehenden Verunsicherung der Verantwortlichen bei.

3. Die Axt an die **Institution des betrieblichen Datenschutzbeauftragten** zu legen würde bedeuten, eine bewährte Einrichtung des deutschen Datenschutzes gerade in dem Moment zu beschneiden, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Es kann nur darum gehen, die Belastungen durch die DS-GVO angemessen zu gestalten – und nicht darum, die dabei für die Unternehmen hilfreichste Institution nach dem Motto zu beschädigen: „Die See wird rauer, wir sollten den Lotsen von Bord schicken!“

4. Möglich bleibt die **Entlastung von nationalen Vorgaben**, etwa die Freistellung **kleinerer, nicht gewerblich tätiger Vereine** von der Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten. Die Beschränkung der Bestellpflicht auf Verarbeitungen zu gewerblichen Zwecken würde Rechtsanwälte, Ärzte und Steuerberater ausnehmen, was sachlich nicht zu rechtfertigen und zudem europarechtswidrig ist. Möglich wäre demgegenüber eine Beschränkung auf „**geschäftsmäßige Verarbeitungen**“.

5. Datenschutzwidrige Vorhaben wie die Einführung bereichsspezifischer **Vorratsdatenspeicherungen** sollten fallengelassen werden.

6. Unternehmen nehmen zunehmend die **Beratungsleistungen der Datenschutzaufsichtsbehörden** in Anspruch. Auch deshalb ist die **föderale Struktur** der Datenschutzaufsicht in Deutschland zu erhalten, denn nur sie gewährleistet eine ortsnahe, effektive und pragmatische Beratung der Verantwortlichen.

7. Zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit des Parlamentes sollte die Regierung künftig bei **Gesetzesentwürfen eine klare Trennung** von rein terminologischen und inhaltlich bedeutsamen Änderungsanliegen vornehmen.

8. Der Bundestag sollte **europarechtswidrige Regelungen des BDSGneu**, wie etwa das Verwertungsverbot bei Datenpannen-Meldungen oder die weitgehende Freistellung der freien Berufe von der Datenschutz-Aufsicht zurücknehmen.

9. Soweit **andere Mitgliedstaaten** der EU, wie etwa Österreich, offensichtlich **europarechtswidrige nationale Regelungen** in Kraft setzen, etwa zur Aussetzung von Bußgeldern durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörden oder zur Bestellopflicht von Datenschutzbeauftragten, sollte der Bundestag auf die Einleitung von **Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH** dringen. Dies sorgt für Rechtssicherheit und baut rechtswidrige Wettbewerbsvorteile innerhalb Europas ab.

10. Bei der **Evaluierung der DS-GVO** nach Art. 97 sollten die **Abgeordneten des Deutschen Bundestages** eine **aktive Rolle** einnehmen und ihre Erfahrungen als Ansprechpartner von Betrieben und Vereinen gegenüber der Europäischen Kommission einbringen – ganz unabhängig von den Positionen der Bundesregierung.